

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 12	FREITAG, DEN 31. MÄRZ	2000
Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 2000	Fünfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen	71
21. 3. 2000	Verordnung zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher Bereiche nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz	72
23. 3. 2000	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Abkommens zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer	72

Fünfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Vom 21. März 2000

Auf Grund von § 16 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (Bundesgesetzblatt III 8050–20), zuletzt geändert am 30. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1186), wird verordnet:

§ 1

Hafengeburtstag

Mit Ausnahme von Apotheken dürfen Verkaufsstellen am Sonnabend, dem 6. Mai 2000, aus Anlass des „Hafengeburtstages“ bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Deutscher Katholikentag

Mit Ausnahme von Apotheken dürfen Verkaufsstellen am Sonnabend, dem 3. Juni 2000, aus Anlass des „Deutschen Katholikentages“ bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Alstervergnügen

Mit Ausnahme von Apotheken dürfen Verkaufsstellen am Sonnabend, dem 2. September 2000, aus Anlass des „Alstervergnügens“ bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 68) bleibt unberührt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. März 2000.

Verordnung
zur Bestimmung sicherheitsempfindlicher Bereiche
nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Vom 21. März 2000

Auf Grund von § 33 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (HmbSÜG) vom 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 82) wird verordnet:

§ 1

Sicherheitsempfindlicher öffentlicher Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 HmbSÜG ist das Landesamt für Informationstechnik.

§ 2

Lebens- und verteidigungswichtige Einrichtung im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 5 HmbSÜG ist die Hamburgische Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. März 2000.

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Abkommens zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein
über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer

Vom 23. März 2000

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Abkommen über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer vom 11. November 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 233, 241) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem § 9 Absatz 2 am 1. April 2000 in Kraft tritt.

Hamburg, den 23. März 2000.

Die Senatskanzlei

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.